

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 24****Memmingen, 07. Oktober 2005****47. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
04.10.2005	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Aufstellen von Tischen und tühlen zur Außenbewirtschaftung Gasthaus "Gold. Hasen/ Toscana" auf dem Grundstück Obere Bachgasse 12, Flur-Nr. 614/0, Gemarkung Memmingen	132

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Aufstellen von Tischen und
tühlen zur Außenbewirtschaftung Gasthaus "Gold. Hasen/ Toscana" auf dem
Grundstück Obere Bachgasse 12, Flur-Nr. 614/0, Gemarkung Memmingen

Vom 04. Oktober 2005

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 30.09.05 die Baugenehmigung zum Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Außenbewirtschaftung Gasthaus "Gold. Hasen/ Toscana" auf dem Grundstück Obere Bachgasse 12, Flur-Nr. 614/0, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantrags-Nr.: 0201/05
Bauvorhaben: Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Außenbewirtschaftung
Gasthaus "Gold. Hasen/ Toscana"
Baugrundstück: Obere Bachgasse 12, Flur-Nr. 614/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 19.07.2005,
- 2) Amtlicher Lageplan vom 01.07.2005 mit Planeintrag vom Juli 2005, M 1:1000,
- 3) Grundriss vom Juli 2005, M 1:100,
- 4) Betriebsbeschreibung vom Juli 2005,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Immissionsschutz

- a) Für die Beurteilung des Anlagengeräusches sind die Anforderungen der TALärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 – GMBI. S. 503 ff.) heranzuziehen. Der Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Geräusche darf am nächstgelegenen Wohnfenster des Anwesens auf Grundstück Fl. Nr. 618 den Immissionsrichtwert von 57 dB(A) nicht überschreiten.
- b) Die Außenbewirtschaftung ist nur auf der beantragten Fläche und nur im beantragten Zeitraum zwischen 11 Uhr und 14:30 Uhr sowie zwischen 17:30 Uhr bis 22 Uhr zulässig.
- c) Musikdarbietungen im Freien sind nicht zulässig.
- d) Die Außenbewirtschaftung darf nur auf der beantragten Fläche bis maximal 30 Personen erfolgen.

2. Belange der Feuerwehr

- a) Eine Zufahrt für die Obere Bachgasse ist jederzeit zu gewährleisten. Die Außenbewirtschaftung darf deshalb antragsgemäß nicht auf die Obere Bachgasse ausgeweitet werden.
 - b) Außerhalb den Betriebszeiten muss ein „Durchgang“ in den Innenhof gewährleistet sein.
3. Für die Baugenehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne maßgebend. Die in den Plänen grün vermerkten Maße, Erinnerungen und Korrekturen sind genau einzuhalten.
4. Die Bayer. Bauordnung und alle für die Ausführung von Bauvorhaben gültigen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind bei der Ausführung des Bauvorhabens

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten

seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 30.09.05 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 04. Oktober 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S.